

Hauptsatzung der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Radbruch“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Radbruch zeigt „Oben in Silber ein grüner Ast, unten in Grün silberne Axt und Hacke mit goldenen Stielen“.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg“.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000€ übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500€ nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung: Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 5.000,00 €
 2. bei Stundung von Forderungen 5.000,00 €
 3. bei Niederschlagung von Forderungen befristet 2.500€ unbefristet 1.500,00 €
 4. bei Erlass von Forderungen 1.500 €
 5. alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung
 6. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 2.500€
Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

Der/die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant/in der Gemeinde – wird durch bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Bürgermeister/in durch den/die Verwaltungsvertreter/in vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen über folgende Medien bzw. Veranstaltungen

- a) Sitzungen des Rates
- b) der Dorfmail bzw. auf der Webseite der Gemeinde Radbruch
- c) Einwohnerversammlung

über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde z.B. Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Der Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8 Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/Amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige (z.B.: Ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Dorfmitte vorgenommen und im Internet unter www.radbruch.de veröffentlicht.
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.1997 in der gültigen Fassung vom 22.11.2002 außer Kraft

Radbruch, den 18.05.2022

Rolf Semrok
Bürgermeister